

**Niederschrift
zur 21. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Ortsgemeinde Dienethal**

Sitzungstermin:	Montag, 13.03.2023
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschaftshaus Dienethal
veröffentlicht:	Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 10/2023

Anwesend sind:

Unter dem Vorsitz von

Herr Andreas Ritter

Von den Ratsmitgliedern

Herr Wolfgang Henning
Herr Reiner Pfaff
Herr Markus Pilarek
Herr Marc Norman Dieter Schneitzer

Von den Beigeordneten

Herr Simon Krohmann
Herr Harald Vogt

Von der Verwaltung

Herr Roman Brzank

Bis einschließlich TOP 2

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Gegen die Niederschrift vom 12.12.2022 werden keine Bedenken erhoben. Diese gilt damit als genehmigt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Dienethal für die Haushaltsjahre 2023/2024
Vorlage: 7 DS 16/ 0062

3. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028
Vorlage: 7 DS 16/ 0061
4. Vorschläge für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfeschöffinnen- und schöffen für die Amtsperiode 2024-2028
Vorlage: 7 DS 16/ 0060
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der letzten nicht öffentlichen Sitzung stimmte der Rat einer Erhöhung der Miete für die Wohnung Kirchweg 4 einstimmig zu.

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Dienethal für die Haushaltsjahre 2023/2024

Vorlage: 7 DS 16/ 0062

a) Siehe Vorbericht zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

b) Ggfs. folgen noch weitere Informationen in den Sitzungen.

c) Der Haushaltsplan liegt gem. den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Einsicht der Einwohnerinnen und Einwohner in der Zeit vom 27.02.2023 bis 13.03.2023 in der Verbandsgemeindeverwaltung öffentlich aus. In einem Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn der öffentlichen Auslegung können diese Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung machen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Brzank von der Verbandsgemeinde und übergibt ihm das Wort. Herr Brzank stellt den Haushaltsplan dem Rat dar und erläutert ausführlich die Haushaltssituation.

Beschluss:

Der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dienethal für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 einschließlich der Planungsdaten 2025-2026 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 3 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028

Vorlage: 7 DS 16/ 0061

Die Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 sind in diesem Jahr wieder neu zu wählen.

Bis spätestens 30. Juni 2023 muss danach von jeder Gemeinde eine Vorschlagsliste erstellt werden. Nach der Mitteilung der Präsidentin des Landgerichts Koblenz im Jahr 2023 sind von der

Ortsgemeinde Dienethal

1 Person

zur Wahl vorzuschlagen.

In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden dürfen:

1. Personen, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unfähig zu dem Amt des Schöffen sind,
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen und
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bestimmte Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen (§ 35 GVG).

Die zitierten Regelungen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung von mind. 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Da es sich bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO) handelt, ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist. Gleichzeitig findet § 22 Abs. 1 GemO (Ausschließung wegen Sonderinteresses) keine Anwendung.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Da die Vorschlagsliste durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau für alle Städte und Gemeinden an die zuständigen Gerichte gesammelt zugeleitet werden, sollte eine Beschlussfassung bis zum 05. Juni 2023 erfolgen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 4

Vorschläge für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfeschöffen- und schöffen für die Amtsperiode 2024-2028

Vorlage: 7 DS 16/ 0060

Neben den Schöffen und Hilfsschöffen sind in diesem Jahr auch die Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 neu zu wählen. Während die Vorschlagsliste für die Schöffen und Hilfsschöffen von den Gemeinden erstellt

wird, wird die Vorschlagsliste für die Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen durch den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Lahn-Kreises beschlossen. Die Meldung der Personen hat bis zum **25.04.2023** zu erfolgen.

Weitere Informationen sind dem beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 07.02.2023 zu entnehmen (Anlage 1).

In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden dürfen:

1. Personen, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unfähig zu dem Amt des Schöffen sind,
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen und
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bestimmte Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen (§ 35 GVG).

Die zitierten Regelungen sind diesem Schreiben als Anlage 2 beigefügt.

Für den Amtsgerichtbezirk Lahnstein sind 10 weibliche und 10 männliche Jugendhauptschöffen (8 Ersatzschöffinnen und 8 Ersatzschöffen) und für den Bereich des Amtsgerichts Diez sind 10 weibliche und 10 männliche Jugendhauptschöffen (12 Ersatzschöffinnen und 12 Ersatzschöffen) aus dem Kreisbereich vorzuschlagen. Aus diesem Grund wird gebeten, nach Möglichkeit aus jeder Ortsgemeinde mindestens 1 Jugendschöffen zu benennen. Betreffend die Nennung von Ersatzschöffen bitten wir die Hinweise des Landgerichts auf den Wohnort zu beachten.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 5 Mitteilungen und Anfragen
Mitteilungen und Anfragen liegen nicht vor.

TOP 6 Einwohnerfragestunde
Einwohnerfragen liegen nicht vor.

Andreas Ritter
Vorsitzender

Reiner Pfaff
Schriftführer